



Liegenschaft: Streethockeyplatz



Grösse 20 x 40 m

Vorhandene Einrichtung

- 1 Streethockeyfeld mit zwei Hockeytoren
- Umlaufende Aluminium-Kunststoffbande 1.20 m hoch
- 2 Strafbänke
- 2 Spielerbänke Hockey
- 2 Ballfangzäune (stirnseitig vom Sportplatz)
- 4 Beleuchtungsmasten

Garderoben müssen separat reserviert werden!

Öffnungszeiten Aussen-WC und Garderoben

08.00 – 20.00 Uhr (März und April)

08.00 – 22.00 Uhr (Mai bis Oktober)

08.00 – 18.00 Uhr (November bis Februar)

Für weitere Auskünfte

Gemeinde Wollerau

Abteilung Infrastruktur

Hauptstrasse 15

8832 Wollerau

043 888 12 10

infrastruktur@wollerau.ch

Merkblatt für den Veranstalter

- Die Benutzung steht grundsätzlich den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und internen Abteilungen der Gemeinde Wollerau zu. Gesuche von auswärtigen Vereinen oder privaten Institutionen werden erst nach Abklärung der gemeindeeigenen Bedürfnisse genehmigt.
Bewilligungen können verweigert werden, wenn:
 - gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind
 - bei früheren Benutzungen das Reglement nicht eingehalten wurde
 - bei früheren Benutzungen Beschädigungen von Anlagen und Gerätschaften nicht gemeldet wurden
- Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nachtruhe einzuhalten. Die Aufräumarbeiten dürfen aus diesem Grund nicht in der Nacht, sondern erst am Folgetag ausgeführt werden. Beschädigungen sowie Sauberkeit auf dem benutzten Areal gehören ebenso zum Verantwortungsbereich des Gesuchstellers, unabhängig davon, ob durch den Veranstalter oder Drittpersonen verursacht. Anlagen, Räumlichkeiten und Material sind in ordnungsgemässen Zustand zurück zu geben. Versäumnisse des Veranstalters werden auf dessen Kosten in Ordnung gebracht.
- Die Veranstalter sind gehalten, für eine angemessene und der Veranstaltung angepasste Versicherung zu sorgen. Die Gemeinde lehnt die Haftung für jegliche Schäden ab, welche sich aus der bewilligten Benutzung ergeben.
- Gebäuden, Räumen, Geräten, Mobiliar und Apparaten sowie den Turnanlagen ist grösste Sorge zu tragen. Beschädigungen durch Benutzer werden den Bewilligungsnehmern überbunden. Entstandene Schäden sind sofort dem zuständigen Anlagewart zu melden. Wird eine Beschädigung zu Beginn der Benutzung festgestellt, ist der Anlagewart unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden, die der Anlagewart erst beim Kontrollgang feststellt und bei welchen der Verursacher nicht bestimmt werden kann, haften diejenigen Vereine und Organisationen solidarisch, welche am gleichen Tag oder Abend die Anlagen benutzt haben.
- Sämtliche Einrichtungen werden durch den Objektverantwortlichen übergeben und auch wieder abgenommen. Die Ansprechperson ist in der jeweiligen Bewilligung aufgeführt. Mobiliar und Geräte dürfen ohne Bewilligung nicht entfernt werden. Die Benutzer haben sich an die Anordnungen des Anlagewartes zu halten.
- Die Durchführung von Anlässen ist nur den Bewilligungsnehmern gestattet. Vereine und Organisationen dürfen das Recht zur Benutzung nicht an Dritte oder Private weitergeben.
- Die Veranstalter sind für den Auf- und Abbau der benötigten Infrastrukturen (auch unter Beizug gemeindeeigener Hilfsmittel) selber zuständig. Die technischen Weisungen des Objektverantwortlichen für Aufbau und Handhabung sind strikte zu befolgen. Bei Bedarf steht das gemeindeeigene Hauswartteam für Hilfestellungen aller Art gegen Verrechnung des effektiven Aufwandes zur Verfügung.
- Die Notausgänge müssen zwingend freigehalten und geschlossen bleiben, die Benutzung ist nur für Notfälle vorgesehen. Sie dürfen nicht als temporärer Ausgang für Raucher missbraucht werden.

Bemerkungen

- Auf Wunsch steht den Benutzern der Räume im Erlenmoos das Team des Restaurants gerne für Bewirtungen aller Art zur Verfügung. Details sind möglichst frühzeitig direkt mit dem Wirt (077 467 53 86 oder erlenmoos@gmx.ch) abzuklären.